

Drucksache Nr.: 433/2016

Dezernat V

Federführend: Abteilung Schule

Anlagen:

Az.: 540agr

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Hauptausschuss	15.12.2016	Ö	zur Vorberatung
Stadtrat	20.12.2016	Ö	zur Beschlussfassung

Gemeindeanteil zur Sportanlagenförderung des Landes ("Goldener Plan")

Antrag:

Der Stadtrat möge beschließen:

Auf einstimmige Empfehlung des Sportausschusses beträgt der städtische Anteil zur Förderung des Baus von Sportanlagen gemäß Nr. 2 in Verbindung mit Nr. 3.2.2. der VV Sportanlagen-Förderung vom 10.12.2015 bei nicht pauschalieren baulichen Sportanlagen 10 v.H. der zuwendungsfähigen Kosten. Pauschalierte bauliche Anlagen werden grundsätzlich ebenfalls durch die Stadt Neustadt an der Weinstraße gefördert. Die Höhe der Förderung wird im Einzelfall festgelegt. Dies gilt auch für kombinierte Maßnahmen.

Begründung:

Das Land fördert nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 LFAG sowie § 3 Abs. 1 und § 112 SportFG durch zweckgebundene Zuwendungen Investitionsvorhaben für den notwendigen Neu-, Um- und Erweiterungsbau sowie die Sanierung von Sportanlagen (z.B. Sporthallen, Sportplätzen, Umkleidekabinen, usw.). Neben den kommunalen Anlagen können auch Maßnahmen der gemeinnützigen Sportvereine gefördert werden.

Vorhaben von Sportvereinen mit einem Investitionsvolumen von mehr als 75.000 EUR (ehem. „Goldener Plan“) werden in der Regel nur mit bis zu 40 v.H. der zuwendungsfähigen Kosten nach Ziffer 6.3 der Verwaltungsvorschrift über die Förderung des Baues von Sportanlagen (VV Sportanlagen-Förderung) bezuschusst, wenn sich die Kommunen an den Vorhaben der Vereine auch selbst angemessen beteiligen (§ 13 Abs. 2 SportFG und Ziffer 3.2.2 der VV Sportanlagen-Förderung). Die bisherige Quote der Kommunen in Höhe von mindestens 20 v.H. wurde im Hinblick auf die schwierige Haushaltssituation vieler rheinland-pfälzischer Gemeinden nicht mehr in die neue VV vom 10.12.2015 übernommen, die ab 2016 zur Anwendung kommt. Denkbar ist nunmehr – je nach finanzieller Situation der Gemeinde – sogar ein Ausfall der kommunalen Förderung.

Außerdem wurden die Zuwendungen für Großspielfelder wie folgt pauschaliert:

Neubau/Umbau in Kunstrasenplätze (nur bei Nachweis der mindestens 1.800 Stunden Jahresnutzung)	100.000 EUR
Neubau/Umbau in Hybridrasenplätze	80.000 EUR
Neubau/Umbau in Naturrasenplätze	80.000 EUR

Sanierung Kunstrasenplätze	80.000 EUR
Sanierung Hybridrasenplätze	60.000 EUR
Sanierung Naturrasenplätze	60.000 EUR
Sanierung Tennenplätze	40.000 EUR
Kunststoffflächen	60.000 EUR

Aufgrund der gesellschafts- und gesundheitspolitischen Bedeutung der Sportvereine schlägt die Verwaltung vor, sich an den zuwendungsfähigen Kosten der nicht pauschalierten baulichen Sportanlagen mit 10 v.H. zu beteiligen. Für die vom Land in Ziffer 1.2.1 der Anlage 1 zur VV-Sportanlagen-Förderung pauschaliert bezuschussten Großspielfelder sowie bei kombinierten Maßnahmen soll die Höhe der städtischen Förderung im Einzelfall festgelegt werden.

Neustadt an der Weinstraße, 01.12.2016

Hans Georg Löffler
Oberbürgermeister